

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Der Bund beteiligt sich nach § 46 Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Damit wird sichergestellt, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde der Beteiligungssatz des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Jahre 2005 und 2006 auf jeweils 29,1 Prozent festgelegt. Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2007 für Baden-Württemberg auf 35,2 Prozent, für Rheinland-Pfalz auf 41,2 Prozent und für die übrigen Bundesländer auf 31,2 Prozent festgelegt. Dies entsprach einem durchschnittlichen Beteiligungssatz von 31,8 Prozent. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde die Bundesbeteiligung auf bundesdurchschnittlich 29,2 Prozent für das Jahr 2008 gesenkt; dies entsprach Beteiligungssätzen von 32,6 Prozent in Baden-Württemberg, 38,6 Prozent in Rheinland-Pfalz sowie 28,6 Prozent in den übrigen Bundesländern. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde der bundesdurchschnittliche Beteiligungssatz für das Jahr 2009 auf 26 Prozent angepasst; dies entsprach Beteiligungssätzen von 29,4 Prozent in Baden-Württemberg, 35,4 Prozent in Rheinland-Pfalz sowie 25,4 Prozent in den übrigen Bundesländern.

Nach § 46 Absatz 7 und 8 SGB II ist die Höhe der Bundesbeteiligung ab dem Jahr 2008 auf Grundlage der Anpassungsformel nach § 46 Absatz 7 SGB II anzupassen, soweit die Veränderung der jahresdurchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften mehr als 0,5 Prozent beträgt. Da sich die jahresdurchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften im maßgeblichen Zeitraum um mehr als 0,5 Prozent verändert hat, ist eine gesetzliche Anpassung der Bundesbeteiligung für das Jahr 2010 nach Maßgabe der Formel des § 46 Absatz 7 SGB II erforderlich.

B. Lösung

Die Höhe der prozentualen Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird für das Jahr 2010 gesetzlich angepasst. Der Beteiligungssatz des Bundes wird für das Jahr 2010 für Baden-Württemberg auf 27 Prozent, für Rheinland-Pfalz auf 33 Prozent und für die übrigen Bundesländer auf 23 Prozent festgesetzt. Dies entspricht einer bundesdurchschnittlichen Höhe der Bundesbeteiligung von 23,6 Prozent.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Eine Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von bundesdurchschnittlich 23,6 Prozent im Jahr 2010 gewährleistet, dass die Kommunen entsprechend § 46 Absatz 5 SGB II um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Für den Bund führen diese Beteiligungssätze im Jahr 2010 voraussichtlich zu einer finanziellen Belastung in Höhe von rund 3,7 Mrd. Euro. Dies entspricht den mit dem 2. Nachtrag zum Bundeshaushalt 2009 geplanten Ausgaben. Die erwarteten unveränderten Ausgaben bei sinkender Beteiligungsquote des Bundes sind insbesondere auf den erwarteten Anstieg der Anzahl der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zurückzuführen. Die finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren sind abhängig von der weiteren Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Durch die Neufestsetzung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden keine Informationspflichten der Wirtschaft, der Verwaltung sowie der Bürgerinnen und Bürger berührt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. November 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches
Sozialgesetzbuch**

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 863. Sitzung am 6. November 2009 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 46 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Im Jahr 2010 betragen diese Sätze im Land Baden-Württemberg 27,0 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 33,0 vom Hundert und in den übrigen Ländern 23,0 vom Hundert.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurden die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, zusammengefasst.

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den nach § 22 Absatz 1 SGB II erbrachten Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen insgesamt durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder – jährlich um 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Der Anteil des Bundes für das Jahr 2010 muss gemäß der Anpassungsformel in § 46 Absatz 7 SGB II berechnet und durch Bundesgesetz nach § 46 Absatz 8 SGB II festgelegt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zur Berechnung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wird die nach § 46 Absatz 7 SGB II gesetzlich vorgeschriebene Anpassungsformel angewendet.

In der Anpassungsformel ist festgelegt, dass bei einer Veränderung der Bedarfsgemeinschaftszahl (BG) um +/- 1 Prozent eine Anpassung des Beteiligungssatzes um +/- 0,7 Prozentpunkte erfolgt. Die jahresdurchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften (JD BG-Zahl) wird jeweils von Jahresmitte bis Jahresmitte berechnet.

Die Höhe der Bundesbeteiligung wird nach folgender Regel angepasst:

1. Veränderung der BG (in Prozent)

$$= \frac{\text{JD BG-Zahl aktuelles Jahr}}{\text{JD BG-Zahl Vorjahr} - 1} \times 100;$$
2. Veränderung der Bundesbeteiligung (in Prozentpunkten)

$$= \text{Veränderung der BG-Zahl als Maßzahl} \times 0,7 \text{ Prozentpunkte};$$
3. Höhe der Bundesbeteiligung des Folgejahres (in Prozent)

$$= \text{Ergebnis zu Nummer 2} + \text{Bundesbeteiligung des aktuellen Jahres}.$$

Um Unsicherheiten über die Anzahl der zugrunde liegenden Bedarfsgemeinschaftszahlen zu vermeiden, wird zur Herleitung der erforderlichen jahresdurchschnittlichen Zahl auf revidierte Daten der Grundsicherungsstatistik mit einer Wartezeit von drei Monaten zurückgegriffen.

Im Ergebnis hat sich die jahresdurchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Zeitraum von Juli 2007 bis Juni 2008 im Vergleich zu dem Zeitraum von Juli 2008 bis Juni 2009 von 3 653 757 auf 3 529 262, das heißt um 3,4 Prozent verringert. Dementsprechend verringert sich die Bundes-

beteiligung um 2,4 Prozentpunkte. Hieraus ergibt sich eine Bundesbeteiligung von bundesweit 23,6 Prozent. Im Einzelnen wird sie für Baden-Württemberg auf 27 Prozent, für Rheinland-Pfalz auf 33 Prozent und für die übrigen 14 Länder jeweils auf 23 Prozent festgelegt.

Zu Artikel 2

Das Inkrafttreten der Änderung zur Höhe der Bundesbeteiligung wird auf den 1. Januar 2010 festgelegt, um sicherzustellen, dass die Neufestlegung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2010 zu Beginn des Jahres 2010 wirksam werden kann.

C. Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2010 werden Gesamtausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung von rund 15,8 Mrd. Euro erwartet. Bei einer Bundesbeteiligung in Höhe von 23,6 Prozent führt dies zu Ausgaben des Bundes in Höhe von rund 3,7 Mrd. Euro. Dies entspricht den mit dem 2. Nachtrag zum Bundeshaushalt 2009 geplanten Ausgaben.

Für die Länderhaushalte ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, da die Länder ihre durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bedingten Einsparungen an die kommunalen Haushalte weiterleiten.

Die Kommunen tragen dabei von den für 2010 erwarteten Leistungen für Unterkunft in Höhe von rund 15,8 Mrd. Euro einen Betrag in Höhe von rund 12,1 Mrd. Euro.

Die finanziellen Auswirkungen für die Folgejahre sind abhängig von der weiteren Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften.

D. Preiswirkungsklausel

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ist nicht zu rechnen. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Keine

G. Bürokratiekosten

Durch die Neufestsetzung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden keine Informationspflichten der Wirtschaft, der Verwaltung sowie der Bürger berührt.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Es entstehen keine Bürokratiekosten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung.

Der Rat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 863. Sitzung am 6. November 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass die Bundesregierung an der in § 46 Absatz 5 SGB II gesetzlich festgelegten Entlastung der Kommunen in Höhe von bundesweit 2,5 Mrd. Euro festhält. Dieses Ziel kann allerdings nur erreicht werden, wenn die Bestimmung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sachgerecht erfolgt. Angesichts der Entwicklung der letzten Jahre ist festzustellen, dass die bisher maßgebliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften in keinem direkt proportionalen Verhältnis zur Entwicklung der Ausgaben der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung steht. Dieser Trend wird sich im Jahr 2010 infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich fortsetzen.

Ein im Gesetzentwurf vorgesehenes Absinken der Bundesbeteiligung auf bundesdurchschnittlich 23,6 Prozent widerspricht der gesetzlichen Zusage einer bundesweiten Entlastungswirkung von 2,5 Mrd. Euro im Jahr 2010. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung nicht einseitig auf die ohnehin stark belasteten kommunalen Haushalte verlagert werden dürfen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Änderung der Anpassungsformel für die Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in § 46 Absatz 7 SGB II vorzunehmen, indem die Bundesbeteiligung entsprechend der Entwicklung der Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II und nicht entsprechend der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften berechnet wird. Vor diesem Hintergrund ist eine neue Berechnung vorzunehmen und die Quote der Bundesbeteiligung im Gesetzentwurf anzupassen. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Ausgaben für Unterkunft und Heizung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Schwierigkeiten aus den Zahlen der Länder zur Abrechnung der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 SGB II ermittelbar sind. Dabei sollte als Ausgangspunkt der Berechnungen auf die Höhe der Bundesbeteiligungsquoten im Jahr 2007 gemäß § 46 Absatz 6 Satz 2 SGB II abgestellt werden.

Begründung

Die jetzt vorgesehene Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2010 von bundesdurchschnittlich 23,6 Prozent ist nicht auskömmlich, um eine ausreichende Entlastung der Kommunen zu erreichen. Die im SGB II verankerte jährliche Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. Euro ist bereits gegenwärtig bei weitem nicht gewährleistet.

Die geltende Regelung war vor dem Hintergrund kontroverser Ermittlungen der Be- und Entlastungen durch das SGB II mit dem Ziel eingeführt worden, einen verlässlichen und validen Indikator für die Entwicklung der Bundesbetei-

ligung zu erhalten. Es wurde verbindlich eine Überprüfung der Angemessenheit der Bundesbeteiligung im Jahr 2010 vereinbart. Dieser Kompromiss hatte die Länder seinerzeit veranlasst, von ihrer ursprünglichen Forderung, eine jährliche Festlegung der Bundesbeteiligung auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung vorzunehmen, Abstand zu nehmen. Die Befristung des Anpassungsmechanismus auf das Jahr 2010 war bereits mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch aufgehoben worden.

Inzwischen stellt sich der im Gesetz nunmehr dauerhaft vorgesehene Anpassungsfaktor in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften insbesondere aus folgenden Gründen jedoch als unzutreffender Korrekturmechanismus heraus:

Zum einen bildet dieser Anpassungsfaktor nicht die tatsächliche aktuelle Kostenentwicklung ab, zum anderen werden retrospektiv zeitlich weit zurückliegende Daten (durchschnittliche Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Vergleich des Vorjahres zum Vorvorjahr) einbezogen.

Die Bedarfsgemeinschaften nehmen ab mit der Folge, dass die Quote der Bundesbeteiligung sinkt. Demgegenüber gehen die tatsächlichen Ausgaben der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung nicht zurück.

Im Vergleich der Jahre 2008 und 2007 war bundesweit ein Rückgang der Zahl der Bedarfsgemeinschaften um rund 4,3 Prozent (2009 zu 2008: – 3,9 Prozent) zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu sind die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nicht gesunken. Hierfür sind insbesondere die gestiegenen Energiepreise des Vorjahres sowie die Zunahme der Arbeitslosigkeit infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise maßgebend. Seit Februar 2009 ist bundesweit ein kontinuierlicher Anstieg der Kosten für Unterkunft und Heizung zu verzeichnen, der sich in 2010 voraussichtlich infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise deutlich fortsetzen wird. Die negative finanzielle Entwicklung in den Kommunalhaushalten ist absehbar: Im Jahre 2010 sind die kommunalen Träger erheblichen Mehrausgaben bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung ausgesetzt, während gleichzeitig die Bundesbeteiligung sinkt. Im Ergebnis werden die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise im SGB II einseitig zu Lasten der kommunalen Träger und letztendlich auch zu Lasten der Länder verschoben. Eine Änderung der Anpassungsformel durch Aufnahme der Entwicklung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anstelle der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und eine entsprechende Erhöhung der Quote der Bundesbeteiligung sind daher dringend geboten. Als Ausgangspunkt der Berechnungen ist auf die Höhe der Bundesbeteiligungsquoten im Jahr 2007 gemäß § 46 Absatz 6 Satz 2 SGB II abzustellen. Damit wird an die im Jahr 2006 zwischen Bund und Ländern abgestimmte Höhe der Bundesbeteiligung einschließlich der Sonderquoten für die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg angeknüpft.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis, hält jedoch an der Anwendung der Anpassungsformel nach § 46 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) fest.

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme eine Änderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vor. Die Länder sind der Auffassung, dass sich der von der Bundesregierung verabschiedete Gesetzentwurf hinsichtlich der gemeinsam zwischen Bund und Ländern vereinbarten formelgestützten Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 7 SGB II auf einen – nunmehr – unangemessenen Maßstab stütze. In der Folge laufe der Gesetzentwurf der Intention des Gesetzgebers zuwider, die Kommunen durch die Einführung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um jährlich 2,5 Mrd. Euro zu entlasten.

Der Bundesrat schlägt nun in seiner Stellungnahme vom 6. November 2009 vor, nicht – wie gesetzlich geregelt – die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften als Maßstab zur Anpassung zu wählen. Stattdessen wird gefordert, die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung zugrunde zu legen.

Dem kann sich die Bundesregierung nicht anschließen.

Im Einzelnen

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen durch die Einführung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Diese Entlastung ist aus Sicht des Bundes mit dem beschlossenen Gesetzentwurf gewährleistet.

Das in § 46 SGB II ursprünglich vorgesehene Verfahren, die Höhe der Bundesbeteiligung auf der Grundlage einer jährlichen Be- und Entlastungsrechnung für die Kommunen anzupassen, hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Gleichwohl war einhellige Auffassung, dass auf eine jährliche Anpassung der erforderlichen Höhe der Bundesbeteiligung nicht verzichtet werden kann.

Aus diesem Grund haben Bund und Länder nach langwierigen Verhandlungen Ende 2006 einen Kompromiss mit zwei wesentlichen Elementen gefunden, der anschließend im Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006 festgehalten wurde und der § 46 SGB II seine jetzt verbindliche Fassung gab:

Zum einen wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2007 auf durchschnittlich 31,8 Prozent festgelegt. Dies entsprach einem seinerzeit erwarteten Finanzvolumen von rund 4,3 Mrd. Euro. Der Bund hat dabei nach seiner Auffassung ein erhebliches finanzielles Zugeständnis gemacht, weil er

sich aus seiner Sicht deutlich mehr an den Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligt als für eine Gesamtentlastung in Höhe von 2,5 Mrd. Euro erforderlich ist.

Das andere wesentliche Element des Kompromisses war, dass die Höhe der Bundesbeteiligung in den Jahren ab 2008 nach einer belastbaren und gemeinsam festgelegten Formel berechnet wird. Auch der Bundesrat hat am 15. Dezember 2006 letztlich mit breiter Mehrheit der geltenden Formel zugestimmt, wonach die Höhe der Bundesbeteiligung in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften verändert wird.

Die 2006 mit breiter Zustimmung gesetzlich festgelegte Anpassungsformel setzt bewusst an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften an, weil diese Zahl durch die Arbeitsmarktpolitik und die Arbeitsmarktentwicklung beeinflusst wird. Der Bund sieht sich insoweit in der Verantwortung für das arbeitsmarktliche Risiko: Kosten, die auf eine Zunahme an Bedarfsgemeinschaften zurückgehen, sollen durch eine höhere Bundesbeteiligung kompensiert werden. Denn bei einer Zunahme der Bedarfsgemeinschaften steigen auch die Gesamtausgaben für Unterkunft und Heizung. Folgerichtig muss auch ein Rückgang der Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit einer geringeren Beteiligungsquote einhergehen.

Die pro Bedarfsgemeinschaft anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung sind demgegenüber im Rahmen des Gesetzesvollzuges von der Kommune zu steuern. Die Prüfung der Angemessenheit der Wohnkosten und damit ihre Steuerung und Finanzierung ist Aufgabe der Kommunen.

Würde die Forderung des Bundesrates umgesetzt, die Bundesbeteiligung gemäß der Ausgabenentwicklung anzupassen, hätte der Bund steigende Ausgaben für Unterkunft und Heizung unabhängig von deren Ursachen zu tragen.

Mehrausgaben, die auf eine Zunahme der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen sind, sind vom Bund zu tragen. Ausgabensteigerungen aufgrund steigender Kosten pro Bedarfsgemeinschaft für Unterkunft und Heizung müssen nach Auffassung der Bundesregierung aber Bund und Kommunen entsprechend der geltenden Beteiligungsquote tragen, gleichgültig, ob sie auf allgemeine Preissteigerungen oder auf unzureichende Angemessenheitsprüfungen zurückgehen.

Bei einer Anpassung der Bundesbeteiligung auf Basis der Ausgabenentwicklung hätten die Kommunen nach Auffassung der Bundesregierung im Vergleich zum geltenden Recht auch geringere eigene finanzielle Anreize, die Angemessenheit dieser Unterkunftskosten im Gesetzesvollzug kritisch zu prüfen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in die Berechnung die aktuellsten verfügbaren Zahlen zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften einfließen. Die Bestimmung einer Veränderung – wie sie in § 46 Absatz 7 SGB II festgelegt ist – macht jedoch einen jahresdurchschnittlichen und damit um saisonale Verzerrungen bereinigten Vergleich der aktuellen

Situation mit der des Vorjahreszeitraumes zwingend erforderlich.

Nach Ansicht der Bundesregierung muss daher an der vereinbarten Anpassungsformel festgehalten werden. Bund und Länder haben sich im Übrigen noch im vergangenen Jahr auf die unbefristete Beibehaltung der Anpassungsformel verständigt. Diese Verständigung erfolgte im Rahmen weiterer zusätzlicher Entlastungen der Kommunen durch den Ausbau gegenüber dem Arbeitslosengeld II vorrangiger Leistungen (Kinderzuschlag und Wohngeld) sowie einer deutlichen zusätzlichen Entlastung bei der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Das ist auch im Hinblick auf die Verlässlichkeit geboten.

